

# **Satzung der Gemeinde Sylt über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 und der §§ 32 und 34 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG) vom 24.02.2010 i.V.m. der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 08.12.2008, alle gesetzlichen Grundlagen in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sylt vom 16.03.2017 folgende Satzung erlassen:

## §1

(1) Mit Bescheid vom 25. Juni 2015 hat der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde für den Strandbereich der Gemeinde Sylt, Sondernutzungen an dem im Gemeindegebiet gelegenen Meeresstrand eingeräumt.

(2) In dem von Abs. 1 erfassten Bereich wird der Gemeingebrauch für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres eingeschränkt.

(3) Der Aufenthalt im gesamten Gemeindegebiet ist aufgrund der Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Kurabgabe in der z. Zt. gültigen Fassung kurabgabepflichtig.

## §2

Innerhalb des von § 1 Abs. 1 erfassten Sondernutzungsbereiches wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

(1) Das Mitführen von Hunden ist in der Zeit vom 1. November bis zum 14. März an allen Strandabschnitten erlaubt. In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober ist das Mitführen von Hunden ausschließlich an den besonders gekennzeichneten Strandabschnitten (Hundestrand) zulässig (in Westerland: Nordseeklinik Nord, Dikjendeel/Baakdeel; in Rantum: Campingplatz, Henning-Rinken-Wai, Tadjemdeel/FKK-Strand, Samoa/FKK-Strand und Sansibar/FKK-Strand). Zudem ist es in dieser Zeit nicht gestattet, Strandabschnitte, die nicht als Hundestrand ausgewiesen sind, zu durchqueren (ausgenommen Samoa) oder sich dort niederzulassen. Die Hinterlassenschaften der Tiere sind von den Begleitpersonen umgehend in geeigneter Weise zu entsorgen und nicht zu vergraben.

(2) Es gelten die Vorschriften des „Gesetzes über das Halten von Hunden“ (HundeG). Danach sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Zudem sind Hunde in Bereichen mit erhöhtem Publikumsverkehr immer an der Leine zu führen.

(3) Das Reiten am Strand ist nur an den Westerlander Strandabschnitten Dikjendeel/Baakdeel (Strandübergang-Nr. 57-59 / Strandabschnitt-Nr. 4.90) südlich bis zur Ortsgrenze Westerland/Rantum (Höhe Haus Hanna) erlaubt. In der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober ist das Reiten am Strand nur außerhalb der Badezeit täglich vor 10.30 Uhr und nach 17.00 Uhr erlaubt.

(4) Nicht gestattet ist es,

1. die Dünen-und Halmanpflanzungen zu betreten,
2. im Strandbereich Burgen zu bauen oder Löcher zu graben,

3. Strandhütten zu bauen aus Strandgut oder anderen nicht strandüblichen Stoffen,
4. Feuer, Grillfeuer oder Feuerwerk zu entzünden oder zu unterhalten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Sylt vor,
5. Musikinstrumente oder Tonübertragungsgeräte zu benutzen, sofern dadurch die Ruhe anderer Strandbenutzer gestört wird,
6. Abfälle am Strand liegen zu lassen oder zu vergraben,
7. die Rettungsschwimmerwagen / -stände zu betreten,
8. Strandkörbe zu verunreinigen, zu beschädigen, umzuwerfen, zu verschleppen, zu Burgen zusammenzustellen oder unbefugt zu benutzen,
9. Anlagen der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH oder der dortigen Pachtbetriebe oder Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
10. den Strand zu befahren; ausgenommen Reinigungs- und Baufahrzeuge im öffentlichem Interesse, Rettungsfahrzeuge und Krankenfahrstühle,
11. Tiere, mit der Ausnahme der Absätze 1 und 3, mitzunehmen,
12. Handzettel oder sonstige Werbemittel zu verteilen oder Plakate aufzustellen,
13. Waren, Warenproben, Dienstleistungen ohne schriftliche Genehmigung der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH zu verteilen oder anzubieten,
14. Möwen zu füttern,
15. am Strand zu übernachten, zu zelten, lautstark zu feiern oder zu musizieren, Alkohol in nicht geringen Mengen zu konsumieren,
16. ohne schriftliche Genehmigung der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke zu machen.

(5) Das Steigenlassen von unmotorisierten Flugkörpern wie Drachen, Flugmodellen etc. ist ausschließlich südlich des Westerländer Strandübergangs Dikjendeel (Strandübergang-Nr. 57-59 / Strandabschnitt-Nr. 4.90) und erst ab 17.00 Uhr erlaubt.

Das Steigenlassen von motorisierten Flugkörpern ist generell verboten. Die Insel Sylt Tourismus-Service GmbH erteilt auf Antrag und nur auf Basis von Genehmigungen der Luftfahrtbehörde im Konzessionsbereich Einzelgenehmigungen für Luftaufnahmen.

(6) Angeln ist außerhalb der Badezeit (vor 10.30 Uhr und nach 17.00 Uhr) gestattet, allerdings nicht an Stellen mit regem Badetrieb. Ein gültiger Fischereischein ist Voraussetzung.

(7) 1. Motorboote und Jetskis sind nur im Rahmen von Sicherheits- und Rettungseinsätzen zulässig. Darüber hinausgehende Fahrten, etwa im Rahmen von Showveranstaltungen oder Spaßregatten, sind unzulässig. Wasserfahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH zu Wasser gebracht, an den Strand gezogen oder dort gelagert werden. Grundsätzlich ist dies beschränkt auf die Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober und auf die hierfür ausgewiesenen Strandabschnitte der Wassersportbereiche (in Westerland Nordseeklinik Nord Strandübergang Nr. 37, Brandenburger Strand (Strandübergang 44) und Baakdeel (Strandübergang 58), in Rantum ADS/Campingplatz (Strandübergang 60) und Sansibar (Strandübergang 72).

2. Die Eventbereiche befinden sich in Westerland am Brandenburger Strand (Strandübergang 44) und vor der „Badezeit“ (Strandübergang 47), in Rantum nördlich des Überganges Strandweg (Strandübergang 65) und Fun Beach (Strandübergang 60) zwischen ADS und Campingplatz.

### §3

(1) An den kenntlich gemachten bewachten Badestellen wird unter Aufsicht der Rettungsschwimmer gebadet. Das Baden außerhalb dieser Badestellen und der festgesetzten Badezeiten (10.30 bis 17.00 Uhr) geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die aufgezozene gelbe Flagge am Rettungsschwimmerstand signalisiert, dass nur unter Aufsicht und nur am bewachten Strandabschnitt gebadet werden darf. Bei aufgezozener roter Flagge besteht ein absolutes Badeverbot.

### §4

Die eingesetzten Rettungsschwimmer, Strandkorbwärter und sonstigen Mitarbeiter oder Beauftragten der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH üben am Strand das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann zum Verweis aus dem Strandbereich führen.

### §5

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 an Strandabschnitten, die nicht als Hundestrände ausgewiesen sind, Hunde mitführt,
- b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 die Hinterlassenschaften eines Hundes nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- c) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,
- d) entgegen § 2 Abs.2 Satz 3 Hunde in Bereichen mit erhöhtem Publikumsverkehr nicht an der Leine führt,
- e) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 am Strand reitet,
- f) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 1 Dünen-oder Halmpflanzungen betritt,
- g) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 2 im Strandbereich Sandburgen baut oder Löcher gräbt,
- h) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 3 Strandhütten baut,
- i) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 4 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Sylt Feuer, Grillfeuer oder Feuerwerk entzündet oder unterhält,
- j) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 5 Musikinstrumente oder Tonübertragungsgeräte so benutzt, dass dadurch die Ruhe anderer Strandbenutzer gestört wird,

- k) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 6 Abfälle am Strand liegen lässt oder vergräbt,
- l) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 7 die Rettungsschwimmerwagen oder -stände betritt,
- m) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 8 Strandkörbe verunreinigt, beschädigt, umwirft, verschleppt, zu Burgen zusammenstellt oder unbefugt benutzt,
- n) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 9 Anlagen der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH oder der dortigen Pachtbetriebe oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
- o) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 10 den Strand befährt,
- p) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 11 Tiere mitnimmt,
- q) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 12 Handzettel oder sonstige Werbemittel verteilt oder Plakate aufstellt,
- r) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 13 Waren, Warenproben, Dienstleistungen ohne schriftliche Genehmigung der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH verteilt oder anbietet,
- s) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 14 Möwen füttert,
- t) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 15 am Strand übernachtet, zeltet, lautstark feiert oder musiziert oder Alkohol in nicht geringen Mengen konsumiert,
- u) entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 16 ohne schriftliche Genehmigung der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke macht,
- v) entgegen § 2 Abs. 5 Flugkörper steigen lässt,
- w) entgegen § 2 Abs. 6 angelt,
- x) entgegen § 2 Abs. 7 Wasserfahrzeuge zu Wasser bringt, an den Strand zieht oder dort lagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## §6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Sylt über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand vom 13.12.2012 außer Kraft.

Sylt, 16.03.2017

Gemeinde Sylt

Nikolas Häckel  
Bürgermeister